Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister

Bergneustadt, 03.11.2000

Beschlussvorlage Nr.

Federführendes Amt / Aktenzeichen
Amt 20 / 1. Beig.

[X] öffentlich [ ] nichtöffentlich

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	14.11.00
Rat	21.11.00

Beschlussvorlage

Bestimmung der Gebäude als Übergangsheim nach Landesaufnahmegesetz und Flüchtlingsaufnahmegesetz

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen in der Stadt Bergneustadt vom 02.02.1995 (Abl. BiB Folge 536) beschließt der Rat:

Die von der Stadt Bergneustadt zur Unterbringung von Personen nach § 2 LAufG und FlüAG als Übergangsheime errichteten und unterhaltenen Häuser

- Fritz-Rau-Str. 2/4, 6/8, 10/12 und
- Zum Dreiort 27a/b, 27c/d, 27e/f

werden zu einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung zusammengefasst.

Dieser Beschluss tritt an die stelle des Ratsbeschlusses vom 01.02.1995.

_____
Unterschrift

Erläuterungen:

Durch Änderungsgesetz vom 29.11.1994 (GV. NW S. 1087) ist die Finanzierung der Übergangsheime ab 01.01.1995 von gebäudespezifischer Kostenabrechnung auf personenbezogene Pauschalierung umgestellt worden.

Damit liegt auch die Entscheidung, wie die Gemeinden ihre Unterbringungspflichten erfüllen, in ihrem eigenen Ermessen.

Das bedeutet, dass die städtischen Übergangsheime nicht mehr ausschließlich einem bestimmten Personenkreis vorbehalten sind. Die Einweisung der Aussiedler und ausländischen Flüchtlinge geschieht nach praktischen Bedürfnissen und ökonomischen Gesichtspunkten, d. h. auch gebäudeübergreifend. Deshalb ist es notwendig, die bisherige Unterscheidung nach zwei Kategorien aufzugeben und alle als Übergangsheim genutzten Gebäude zu einer einheitlichen Einrichtung zusammenzufassen.

Mitzeichnungen			
☐ I. Beigeordneter	Datum	☐	Datum
☐ Amt 10	Datum	☐	Datum
☐ Amt 20	Datum	☐	Datum